

Die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung für berufsständisch Versicherte

Rechtsgrundlagen

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben aufgrund tarifvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Betriebsrente).

Maßgebend für den kommunalen Bereich ist der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) - vom 1. März 2002. Der ATV-K ist Grundlage der Satzung der ZVK.

Rentenarten

Die Zusatzversorgungskasse zahlt als Betriebsrenten Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte sowie Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer, Waisen und eingetragene Lebenspartner der Versicherten.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf eine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung besteht, wenn die Wartezeit erfüllt und der Versicherungsfall eingetreten ist.

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt 60 Kalendermonate. Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Umlagen oder Beiträge erbracht wurden. Die Wartezeit muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum erfüllt sein. Auf die Wartezeit werden Versicherungszeiten anderer Zusatzversorgungskassen angerechnet, soweit sie auf die Kasse übergeleitet wurden oder wenn eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der Versicherungszeiten zwischen den Kassen besteht. Die Wartezeit gilt auch vor Erreichen der 60 Monate als erfüllt, wenn der Versicherungsfall aufgrund eines Arbeitsunfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Alters als Vollrente oder Erwerbsminderung erfüllt sind. Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, gelten

die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend. Dabei sind anstelle der in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Versicherungszeiten die in der Zusatzversorgung zurückgelegten Kalendermonate für die Anspruchsprüfung zu berücksichtigen.

Die Rentenarten im Einzelnen:

Betriebsrenten wegen Alters

Regelaltersrente

Der Versicherungsfall tritt grundsätzlich mit Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze ein. Dieser Zeitpunkt (bisher das 65. Lebensjahr) wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter + Monate	
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Versicherungsfall auch vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze eintreten:

Altersrente für langjährig Versicherte

Ab dem 63. Lebensjahr für Versicherte, die mindestens 420 Versicherungsmonate (35 Versicherungsjahre) zurückgelegt haben.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Ab dem 63. Lebensjahr für Versicherte, die mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) zurückgelegt haben.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Ab dem 60. Lebensjahr für schwerbehinderte Menschen, die vor 1952 geboren sind und mindestens 420 Versicherungsmonate (35 Versicherungsjahre) zurückgelegt haben. Für Versicherte ab Geburtsjahrgang 1952 erhöht sich die Altersgrenze stufenweise auf das 62. Lebensjahr.

Wir empfehlen, die Erfüllung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen rechtzeitig mit uns abzuklären.

Betriebsrente wegen Erwerbsminderung

Der Versicherungsfall tritt ferner ein, wenn eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Erwerbsminderung ist durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen. Weitere Voraussetzung ist die Zahlung von Umlagen für mindestens 36 Kalendermonate in den letzten 60 Monaten vor Eintritt der Erwerbsminderung.

Betriebsrente für Hinterbliebene

Die ZVK zahlt eine Betriebsrente an die rentenberechtigten Hinterbliebenen, wenn die oder der Versicherte die Wartezeit erfüllt hat bzw. eine Betriebsrentenberechtigten oder ein Betriebsrentenberechtigter verstirbt. Ob eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer und/oder eine Voll- oder Halbwaisenrente für Kinder gezahlt wird, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinterbliebenenrenten werden grundsätzlich gezahlt, wenn und solange ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bestünde. Abweichend hiervon werden Waisenrenten aus der Zusatzversorgung nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gezahlt. Die Leistungsdauer verlängert sich um die Zeit des abgeleiteten Grundwehr- oder Zivildienstes.

Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die oder der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie oder er im Todeszeitpunkt wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre.

Antragstellung

Die Betriebsrente wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über den Arbeitgeber einzureichen, bei dem das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zuletzt besteht. Beitragsfrei Versicherte stellen den Antrag direkt bei der ZVK. Die Antragsvordrucke stehen auch im Internet zur Verfügung.

Rentenbeginn

Die Betriebsrente wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt wird. Bei verspäteter Antragstellung kann die Betriebsrente frühestens ab dem Monat gezahlt werden, in dem der Antrag bei der Kasse eingeht.

Berechnung der Betriebsrente

Die Höhe der Betriebsrente hängt ab von der Summe der Versorgungspunkte bis zum Rentenbeginn. Die Versorgungspunkte (VP) berechnen sich wie folgt:

$$\frac{\text{zvK-pfl. Jahresentgelt}}{12.000} \times \text{Altersfaktor} = \text{VP}$$

Altersfaktorentabelle:

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	32-33	1,9
18	3,0	34	1,8
19	2,9	35-36	1,7
20	2,8	37-39	1,6
21	2,7	40-41	1,5
22	2,6	42-43	1,4
23	2,5	44-46	1,3
24-25	2,4	47-49	1,2
26	2,3	50-52	1,1
27-28	2,2	53-56	1,0
29	2,1	57-61	0,9
30-31	2,0	ab 62	0,8

Mit den Altersfaktoren wird die jährliche Verzinsung der Einzahlungen bis zum Rentenbeginn berücksichtigt.

Die Summe der Versorgungspunkte multipliziert mit dem Messbetrag von 4 Euro ergibt die monatliche Betriebsrente.

Abschläge

Die Betriebsrente mindert sich in Anlehnung an die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente um 0,3 %, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 %. Die Vertrauensschutzregelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gelten entsprechend.

Ruhensregelungen

Wenn der Versicherungsfall wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung eingetreten ist und gleichzeitig Einkommen erzielt wird, kann die Betriebsrente unter Berücksichtigung des Hinzuverdienstes teilweise oder gar nicht gezahlt werden.

Ferner kann bei der Witwen-/Witwerrente eine Einkommensanrechnung erfolgen, wenn daneben Einkünfte erzielt werden oder eine eigene Rente bezogen wird.

Versorgungsausgleich

Bei einer Ehescheidung ist die ZVK verpflichtet, die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs bei der Berechnung der Betriebsrente zu berücksichtigen.

Abzüge

Versicherte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, zahlen den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag aus der Betriebsrente. Die ZVK ist gesetzlich verpflichtet, diese Beiträge einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

Abfindung von Kleinstbetragsrenten

Betriebsrenten, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht überschreiten (im Jahr 2026 = 59,33 €), werden abgefunden. Renten wegen voller Erwerbsminderung und Waisenrenten, die die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, können nur auf Antrag abgefunden werden. Bei Zeitrenten und Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung ist eine Abfindung nicht möglich.

Dynamisierung der Betriebsrente

Nach Rentenbeginn wird die Betriebsrente jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

Steuern

Betriebsrenten sind als sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts grundsätzlich steuerpflichtig. Bitte wenden Sie sich wegen Fragen zur konkreten Auswirkung auf Ihre persönliche Steuersituation an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater bzw. das Finanzamt.

Sie haben noch Fragen? So erreichen Sie uns:

Telefon: 06151 706-0
Fax: 06151 706-340
Internet: www.zvk-darmstadt.de
E-Mail: zvk@vk-darmstadt.de

per Post: Zusatzversorgungskasse Darmstadt
Postfach 11 15 61
64230 Darmstadt

Stand: Februar 2026